

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die
öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die
öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Vom 12.02.2025

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die
öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 12.07.2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 28 vom 12.07.2016, Bek.-Nr. 1, geändert durch Satzung vom 03.08.2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 32 vom 09.08.2022, Bek.-Nr. 4, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden folgende neue §§ 17 a, 17 b und 17 c eingefügt:

„§ 17 a Urnengemeinschaftsgrabstätten
§ 17 b Baumbestattung
§ 17 c Sternenkinder“

2. § 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Einfassungen errichten, für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt Freilassing. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen. Die Zulassung muss alle 10 Jahre erneuert werden.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die
öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

(4) Über den Antrag entscheidet die Stadt Freilassing innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Stadt Freilassing nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.

(5) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 bis 4 sind nicht anwendbar.

(6) Die Gewerbebetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbebetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihren Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

(8) Die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 ist im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(9) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Stadt Freilassing entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbebetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.“

3. In § 9 werden folgende neue Ziffern angefügt:

- „8. Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 17 a),
- 9. Baumbestattung (§ 17 b),
- 10. Sternenkinder (§ 17c).“

4. § 17 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 15 Abs. 4 gilt entsprechend.“

5. Es wird folgender neue § 17 a eingefügt:

**„§ 17 a
Urnengemeinschaftsgrabstätten**

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die
öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

- (1) Das Urnengemeinschaftsgrab ist eine einheitlich gestaltete und bepflanzte Grabfläche, in dem meist nicht miteinander verwandte Menschen, beigesetzt werden. Die Vergabe erfolgt mit Eintritt des Trauerfalls und wird der Reihe nach vergeben.
- (2) Das Gestalten, Pflegen und Instandhalten der Grabanlage obliegt alleinig der Friedhofsverwaltung. Blumen, Kerzen etc. dürfen ausschließlich auf der dafür vorgesehenen seitlichen Ablagefläche abgestellt werden.
- (3) Die Anbringung eines Bronzeschildes, im Format 11 x 7,5 cm, mit Hinweis auf Name, Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person, ist im Auftrag und auf Rechnung des Nutzungsberechtigten möglich. Die Befestigung an den hierfür vorgesehenen Stelen obliegt ausschließlich dem in § 7 dieser Satzung genannten Personenkreis.
- (4) Im Zuge einer Beisetzung ist der Erwerb von maximal einer weiteren Grabstelle möglich. Für diese zweite Grabstelle (Wahlgrab), ist das Nutzungsrecht ebenfalls für 15 Jahre zu erwerben.
- (5) Nach Ablauf der Nutzungsdauer von 15 Jahre erlischt das Nutzungsrecht automatisch, außer der Nutzungsberechtigte beantragt schriftlich eine Verlängerung der Nutzungsdauer um mindestens ein weiteres Jahr.
- (6) § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.“

6. Es wird folgender neue § 17 b eingefügt:

**„§ 17 b
Baumbestattung**

- (1) Bei dieser Art der Bestattung erfolgt die Beisetzung einer Urne auf der hierfür ausgewiesenen Grünfläche unter einem Baum. Die Vergabe erfolgt mit Eintritt des Trauerfalls und wird der Reihe nach vergeben.
- (2) Das Gestalten, Pflegen und Instandhalten der Grabanlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Blumen, Kerzen etc. ist nicht gestattet. Zur Beisetzung ist lediglich das Auflegen des Urnenkranzes durch die beauftragte Bestattungsfirma sowie das Ablegen von Blumen am Rand der Friedwiese zugelassen. Diese werden nach Ablauf einer Woche von der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (3) Die Anbringung eines Bronzeschildes auf der dafür vorgesehenen Stele, im Format 9 x 5 cm, mit Hinweis auf Name, Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person, ist im Auftrag und auf Rechnung des Nutzungsberechtigten möglich. Die Befestigung an den hierfür vorgesehenen Stelen obliegt ausschließlich dem in § 7 dieser Satzung

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die
öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

genannten Personenkreis. Am Baum selbst darf kein entsprechender Hinweis erfolgen.

(4) Das Nutzungsrecht ist für 15 Jahre zu erwerben und kann nicht verlängert werden.

(5) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Stadt Freilassing Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.

(6) § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.“

7. Es wird folgender neue § 17 c eingefügt:

**„§ 17 c
Sternenkinder**

(1) Die Anlage der Sternenkinder ist eine Ruhe- und Gedenkstätte für Kinder, die sterben bevor sie geboren sind (Fehl- und Totgeburten im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1, 2 des Bestattungsgesetzes), und die Beisetzungsart dem Willen der Angehörigen entspricht.

(2) § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Freilassing, 12.02.2025
Stadt Freilassing

gez.

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister